



Swiss Insurance Medicine
 Versicherungsmedizin Schweiz
 Médecine d'assurance suisse
 Medicina assicurativa svizzera

Sehr geehrte SIM Mitglieder und sehr geehrte zertifizierte Fachpersonen
 Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie zu den folgenden aktuellen Themen:

Hinweise auf SIM Veranstaltungen

- **Jahrestagung und Generalversammlung:** 17. März 2022 – hybrid, zum Thema «Long Covid – aktueller Stand des Wissens – Empfehlungen für die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit / Begutachtung nach der IV- und ATSG-Revision / Telemedizin». Das detaillierte Programm und die Anmeldung finden Sie auf der [SIM Website](#). Die Tagung gibt 6 SIM Credits.
- **Workshop ICD-11 und Indikatorenrechtsprechung:** 16. September 2022 – online. Aufgrund der grossen Nachfrage wird im Herbst nochmals ein Kurs angeboten. Die detaillierten Angaben und die Anmeldung finden Sie auf der [SIM Website](#).

Tonaufnahmen nach ATSV

Die SIM wird von vielen Seiten, insbesondere von psychiatrischen Gutachterinnen und Gutachtern angefragt, ob und falls ja, wie eine Trennung von Befragung (Anamneseerhebung unter Audioaufnahme) und Untersuchung (Befunderhebung ohne Audioaufnahme) vorgenommen werden kann. In der Psychiatrie ist diese Abgrenzung nicht einfach, da auch bei der Befunderhebung (Psychostatus nach AMDP, diverse Tests, psychodiagnostische Interviews) die Sprache eine zentrale Rolle spielt; hinzu kommt die Problematik, dass die Befragung nicht zwingend seriell erfolgt, sondern je nach Gutachterin, Gutachter auch zirkulär, indem zwischen Anamnese- und Befunderhebung öfters hin und her gewechselt wird.

Wenn man sich an der Gutachtenstruktur nach Leitlinien (Ebner et al. 2016 und 2020) respektive nach der vorgegebenen Struktur der IV-Aufträge richtet, wäre prinzipiell folgender Ablauf der Audioaufnahmen konform damit: Die Befragung (Anamnese) erfolgt mit Audioaufnahme, die Untersuchung (Befunderhebung) und die Durchführung der Psychodiagnostik (Tests) ohne Audioaufnahme. Sind am Ende der Befunderhebung noch Fragen zur Erhebung weiterer anamnestischer Angaben erforderlich, so ist dieser Teil wieder mittels Audioaufnahme zu dokumentieren. Erfolgen die gutachtlichen Abklärungen zirkulär, mit häufigem Wechsel zwischen Befragung (Anamneseerhebung) und Untersuchung (Befunderhebung), so wird die gesamte gutachtliche Abklärung aufgenommen mit Ausnahme der Psychodiagnostik (Tests).

Dieses Vorgehen könnte einen pragmatischen Ansatz darstellen, welcher der vorgegebenen Gutachtenstruktur im Gutachten-Auftrag und der Gutachtenstruktur nach Leitlinien gerecht wird; die genannten Leitlinien und die daraus abgeleiteten Gutachtenstrukturen der IV haben bewusst diese Unterschiede zwischen Befragung/Anamneseerhebung – Untersuchung/Befunderhebung – Zusatzuntersuchungen – Beurteilung vorgenommen, da sie unterschiedliche Ebenen einer Begutachtung darstellen und sich am Gutachtenprozess orientieren.

Dieses hier skizzierte Vorgehen entspricht einem pragmatischen Ansatz, wie die ATSV gutachtlich in der Psychiatrie umgesetzt werden könnte. Es versucht, die Vorgaben der ATSV mithilfe der Leitlinien in einen plausiblen Zusammenhang zu bringen. Am Ende wird die Rechtsprechung entscheiden, welches Vorgehen wie umzusetzen ist.

Aufbewahrungspflichten von Tonaufnahmen

Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zur Dokumentation von Gutachten gelten ebenso für die Tonaufnahmen. Basierend auf kantonalem Recht gibt es hiermit für Gutachten und Tonaufnahmen gesetzlich verankerte Aufbewahrungspflichten. Kantonale Gesundheitsgesetze sehen in der Regel Aufbewahrungspflichten von 10 Jahren vor. Wir empfehlen bezüglich der diesbezüglichen Vorgaben Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten. Zusätzlich sehen oftmals Universitätsspitäler eigene Vorschriften zur Aufbewahrung von Gutachten vor, welche auch für Tonaufnahmen Gültigkeit haben. Im Rahmen des privaten Auftragsrechts sieht das Gesetz (Obligationenrecht) neu 20 Jahre vor. Die gesetzlichen Vorgaben zu den Aufbewahrungspflichten sind aber ebenso als Schutz für die Gutachterinnen und Gutachter für allfällige beweisrechtliche Fragen zu sehen. Gerne verweisen wir für weitere Ausführungen auf den aktuellen SAEZ Artikel: [Was neu für sozialversicherungsrechtliche Gutachten gilt](#).

Des weiteren informieren wir Sie gerne, dass wir das Thema «Tonaufnahmen» aus aktuellem Anlass neu in das Programm der SIM Jahrestagung vom 17. März 2022 aufgenommen haben.

Invalideversicherung – Rentenanspruch

Versicherungsmedizinische Beurteilung erfordert mit den Grundsätzen der schweizerischen Versicherungsmedizin vertraut zu sein: [Urteil vom 12. Januar 2022 \(C-2517/2020\)](#).

Das Bundesverwaltungsgericht wies in Erwägung 8.3 explizit darauf hin, dass die polydisziplinäre Begutachtung – es ging um den Zuspruch einer IV-Rente – vorliegend in der Schweiz zu erfolgen habe, da die Abklärungsstelle mit den Grundsätzen der schweizerischen Versicherungsmedizin vertraut sein müsse.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Bruno Soltermann
 SIM Vorsitzender der WBK

Dr. iur. Iris Herzog-Zwitter
 SIM Bildungsbeauftragte
 Deutschschweiz



Administrative Office Swiss Insurance Medicine
 c/o Medworld AG, Sennweidstrasse 46, CH-6312 Steinhausen
 Tel. +41 (0)41 748 07 30
 info@swiss-insurance-medicine.ch | www.swiss-insurance-medicine.ch